

Weisung

für die dauerhafte Stationierung von Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz Buochs

1. Grundlagen

- 1.1. Nutzungskonzept vom 13.4.2004
- 1.2. Betriebskonzept vom 6.4.2006, Grundlage für SIL (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt)
- 1.3. SIL, Koordinationsprotokoll vom Januar 2007
- 1.4. Businessplan 2008 – 2011, 13. März 2008

2. Zweck der Weisung

Diese Weisung soll der Flugplatzleitung als verbindliche Vorgabe für die dauerhafte Stationierung von Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz Buochs dienen. Es soll damit insbesondere verhindert werden, dass Luftfahrzeuge, deren Einsatz und/oder technische Spezifikation nicht den vorgenannten Grundlagen entsprechen, auf dem Flugplatz Buochs dauerhaft stationiert werden.

3. Definitionen in SIL, Betriebskonzept und Businessplan

Im Betriebskonzept (Ziff.1.2) wird unter Zweckbestimmung folgendes festgehalten:

„Der Flugplatz soll für folgende Betriebsarten offen stehen:

- *Werkflüge von flugplatzansässigen Unternehmen sowie weiteren Aviatikbetrieben*
- *Geschäfts- und Charterflüge für Unternehmen und Tourismus*
- *Transportflüge*
- *Privatflüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit von im Kanton bzw. in der Region ansässigen Unternehmen und Privatpersonen*
- *Segel- und Schleppflüge der Segelfluggruppe Nidwalden*
- *Flüge des Bundes*
- *Such-, Rettungs- und Polizeiflüge sowie Flüge aus humanitären Gründen*
- *Modellflug.*

*Nicht gefördert oder unterstützt werden Helikopterflüge, Sport- und Schulungsflüge (Voltentraining, Fallschirmabsetz- und Akrobatikflüge).
Der Flugplatz übernimmt keine Entlastungsfunktion für andere Flugplätze.“*

Im Businessplan (Ziff. 1.4) ist unter Leitbild folgendes definiert:

„Leitbild ABAG:

- *Wir setzen alles daran, dass der Flugbetrieb auf dem Airport Buochs sicher abgewickelt werden kann.*
- *Wir fördern aviatische und terrestrische Aktivitäten, soweit diese der Wirtschaft und dem Tourismus in unserer Region eine Wertschöpfung erbringen.*

- *Wir tragen den Bedürfnissen nach Ruhe und Erholung gegenüber den Flugplatzanwohnern Rechnung und pflegen einen rücksichtsvollen Umgang mit der Umwelt.*
- *Wir erbringen gegenüber unseren Kunden und Partnern eine qualitativ hohe Dienstleistung.*
- *Wir sind täglich bestrebt, mit unseren finanziellen Ressourcen verantwortungsbewusst umzugehen."*

Ferner wird im Nutzungskonzept (Ziff. 1.1) festgehalten, dass bei dauernder Stationierung von Luftfahrzeugen aller Art den betrieblichen, wirtschaftlichen und lärmtechnischen Aspekten Rechnung zu tragen sei.

Daraus ergibt sich die Einschränkung, dass in Buochs keine Luftfahrzeuge dauerhaft stationiert werden sollen, welche vorwiegend privaten Zwecken dienen und/oder starke Lärmemissionen zur Folge haben.

4. Zulassungskriterien

Dauerhaft in Buochs stationiert¹ werden können sämtliche Luftfahrzeuge, die nicht unter den Ausschlusskriterien (Punkt 6) aufgeführt sind und deren Eigentümer/Halter das Luftfahrzeug vorwiegend im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit im Raume Zentralschweiz einsetzt. Somit ist sichergestellt, dass die Zweckbestimmungen in den in Ziff. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Richtlinien eingehalten werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsrat der ABAG abschliessend über eine Zulassung. Hangarierungs- oder Stationierungsverträge müssen immer durch einen Verwaltungsrat mitunterzeichnet werden.

5. Ausschlusskriterien

Nachfolgende Luftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz ohne speziellen Beschluss des Verwaltungsrates nicht dauerhaft (mit oder ohne Vertrag) stationiert werden:

- Sämtliche Luftfahrzeuge < 8618kg MTOW, die in den Lärmklassen A und B eingeteilt sind;
- Luftfahrzeuge > 8618 kg MTOW der Lärmklassen I, II und III gemäss AIP Switzerland, GEN 4.1 APP A-1, letzte gültige Ausgabe;
- Warbirds;
- Kunstflugflugzeuge;
- Ein- und zweiplätzig Sportflugzeuge, die hauptsächlich für private Zwecke eingesetzt werden;
- Oldtimer;
- Helikopter;
- Experimentalflugzeuge;
- Im Ausland registrierte Luftfahrzeuge, für welche der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass sie den oben festgehaltenen minimalen Schweizer Lärmnormen entsprechen.

6. Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat auf Antrag eines Gesuchstellers Ausnahmen mit Auflagen bewilligen.

¹ zugesicherter Hangar- oder Abstellplatz mit/oder ohne Homebase-Recht

7. Inkrafttreten

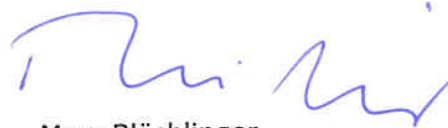
Diese Weisung für die dauerhafte Stationierung von Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz Buochs tritt mit sofortiger Wirkung sofort in Kraft.

Stans, 17. April 2009

AIRPORT BUOCHS AG



Markus Kälin
Verwaltungsratspräsident



Marc Blöchlinger
Verwaltungsrats-Vizepräsident

Verteiler:

- Flugplatzleitung
- Verwaltungsrat